17. Wahlperiode 29. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 17/6788 –

Fähigkeitstransfer des Transporthubschraubers des Typs CH-53 zur Luftwaffe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr prüft, ihre Transporthubschrauber des Typs CH-53 künftig, anstelle des Heeres, der Luftwaffe zu unterstellen. Über die Hintergründe dieses Fähigkeitstransfers, die Kosten und Auswirkungen, liegen derzeit nur wenige Informationen vor. Lediglich Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten sowie vereinzelte Presseberichte lieferten einen kleinen Einblick in die Überlegungen. Es ist zu befürchten, dass ein solcher Fähigkeitstransfer zu Problemen vor allem im Hinblick auf Verfügbarkeit und Übungsmöglichkeiten mit Hubschraubern dieses Typs führt. Nicht zuletzt sehen sich die Einheitsführer der CH-53-Hubschrauberstaffeln mit erheblichen Unsicherheiten in ihren Einheiten konfrontiert, denen sie aufgrund mangelnder Information nur schwer begegnen können. Im Sinne einer transparenten Kommunikation der Bundeswehrreform und der Einbindung aller Ebenen ist die Bundesregierung gefordert, Informationen zu einem möglichen Transfer der CH-53 vom Heer zur Luftwaffe darzulegen.

1. Welche Fähigkeiten plant die Bundeswehr einer anderen Teilstreitkraft als bisher zu übertragen bzw. hat sie in den letzten fünf Jahren einer anderen Teilstreitkraft als bisher übertragen, und wie begründet sie diese Transfers jeweils?

Die Arbeiten zur Neuausrichtung der Bundeswehr auf Grundlage der in der Rede des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 2011 bekannt gegebenen Entscheidungen sind den Zeitplanungen entsprechend noch nicht abgeschlossen. Die Erarbeitung des priorisierten Fähigkeitsprofils schließt die Analyse bestehender Fähigkeiten und deren organisatorische Zuordnung ein.

In den letzten fünf Jahren wurde eine Fähigkeit organisatorisch neu zugeordnet. Der Bundesminister der Verteidigung hat am 21. August 2010 die Zuordnung der Aufgaben bzw. Fähigkeiten des Heeres im Bereich Luftverteidigung/Flugabwehr zur Luftwaffe gebilligt. Als Übernahmedatum ist der 1. Januar 2012 vor-

gesehen. Die Verantwortung für die Aufgabe des Nächstbereichsschutzsystems C-RAM-MANTIS¹ wurde bereits zum 1. Januar 2011 an die Luftwaffe übergeben.

Diese Entscheidung begründet sich auf der Grundlage der Einsatzorientierung durch die Erschließung von Synergieeffekten, die optimierte Nutzung vorhandener Ressourcen und die streitkräftegemeinsame Verbesserung der Einsatzfähigkeit. Die Führung der Luftverteidigung/Flugabwehr "aus einer Hand" führt zu einer klaren Aufgabenabgrenzung und verbessert die Koordination der verfügbaren Kräfte im Einsatz in einem multinationalen und komplexen Umfeld mit einer großen Anzahl von Luftraumnutzern.

Worin bestand der jeweilige Nutzen für die Bundeswehr im Ganzen und die betroffenen Teilstreitkräfte im Einzelnen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

2. Beabsichtigt die Bundeswehr ihre Transporthubschrauber des Typs CH-53 künftig anstelle des Heeres der Luftwaffe zu unterstellen?

Die Inspekteure von Heer und Luftwaffe haben sich für die Zuordnung der Mittleren Transporthubschrauber CH-53 zur Luftwaffe und die Bündelung aller Leichten Transporthubschrauber (LTH) NH 90 im Heer ausgesprochen, entsprechende Untersuchungen wurden eingeleitet.

a) Wurde bereits eine Entscheidung getroffen, und falls ja, wann?

Es wurde bislang keine Entscheidung getroffen.

b) Wem wurde diese Entscheidung offiziell auf welchem Weg mitgeteilt?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

c) Wie begründet die Bundeswehr diesen Transfer?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

3. Welche Gründe sprechen für einen Verbleib der CH-53 beim Heer?

Die Neuausrichtung der Bundeswehr orientiert sich an einer sicherheitspolitischen Ableitung und setzt ihren Schwerpunkt auf die fähigkeits- und einsatzorientierte Ausrichtung der Streitkräfte. Aufgrund hoher Einsatzrelevanz kommt den Hubschrauberkräften der Bundeswehr in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Durch den derzeit untersuchten Fähigkeitstransfer würden im Heer im Bereich des leichten taktischen Lufttransports mit NH 90 und UH-1D und in der Luftwaffe mit CH-53 als Mittel des operativ/taktischen Lufttransports, die Fähigkeiten in jeweils einer Teilstreitkraft konzentriert.

Leitgedanken der diesbezüglichen Untersuchungen sind der effiziente Umgang mit den vorhandenen Ressourcen, eine konsequente Ausrichtung auf die Erfordernisse des Einsatzes und die einsatzorientierte Zusammenführung von Fähigkeiten.

Counter Rocket, Artillerie, Mortar

a) Welche Vor- und Nachteile würden sich für das Heer aus einem Transfer der CH-53 ergeben?

Der Transfer der CH-53 würde mit einer Konzentration aller UH-1D und NH 90 im Heer einhergehen. Damit würde im Heer die Zusammenführung aller Kräfte für den leichten taktischen Lufttransport, der insbesondere die Aufgaben Primärtransport von Verwundeten (FwdAirMedEvac²) und Suche und Rettung (SAR³) einschließt, erfolgen. Durch den Betrieb UH-1D und NH 90 in nur einer Teilstreitkraft könnten insbesondere fliegerische Verfahren und Konzepte optimiert werden.

Mit Transfer der CH-53 zur Luftwaffe würden die Fähigkeiten zum operativ/ taktischen Lufttransport zusätzlich zu denen der strategischen Verlegefähigkeit in einer Hand gebündelt und die Unterstützung von streitkräftegemeinsamen Operationen durch bedarfsgerecht einsetzbare Lufttransportmittel sichergestellt. Ebenso würde die Fähigkeit zur luftgestützten Rettung und Rückführung im Gesamtspektrum Joint Personnel Recovery (JPR) durch die Zuordnung der Teilbefähigung Recovery (TB-R) zur Luftwaffe als Kompetenzträger für die bewaffnete Suche und Rettung (CSAR) zusammengeführt und optimiert.

b) Inwiefern nehmen Einheiten, die für Spezialeinsätze mit beispielsweise dem Kommando Spezialkräfte (KSK) eingesetzt werden, eine Sonderrolle bei den Überlegungen zu einem Transfer der CH-53 ein?

Alle Entscheidungen sind im Gesamtzusammenhang der Neuausrichtung der Bundeswehr zu sehen und müssen sich selbstverständlich neben den politischen Anforderungen an die Bundeswehr auch am finanziell Machbaren orientieren.

Die Fähigkeit zur Unterstützung der Spezialkräfte durch Drehflügler wird sich an diesen Rahmenbedingungen und den noch ausstehenden Entscheidungen zur Ausplanung orientieren.

Auch mit einem möglichen Wechsel der CH-53 vom Heer zur Luftwaffe werden die zu erbringenden Fähigkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird der Einsatzverbund Spezialkräfte zukünftig mit dem NH 90 des Heeres nach dessen Verfügbarkeit in der Truppe einen Fähigkeitszuwachs erfahren.

c) In welchem Maße würde sich die Verfügbarkeit des CH-53 für Einheiten des Heeres nach dem Transfer verändern?

Vorrangige Leitlinie des Fähigkeitstransfers ist, dass die Einsätze, an denen die Bundeswehr beteiligt ist, durchgehend und bruchfrei sicher gestellt sein müssen. Dies umfasst zum einen die Führungs- und Unterstützungsfähigkeit – einschließlich der dazu erforderlichen Fähigkeiten in Deutschland – und zum anderen die durchgehende Gewährleistung der durchhaltefähigen Kräftebereitstellung für die Einsätze sowie die Erfordernisse der nationalen Krisenvorsorge einschließlich der Dauereinsatzaufgaben. Die Verfügbarkeit des Waffensystems CH-53 ist zur Bedarfsdeckung der gesamten Streitkräfte im In- und Ausland zu gewährleisten.

d) Wie würden sich die Verfahren zur Beantragung der Unterstützung durch CH-53 für Einheiten des Heeres insbesondere im Hinblick auf Vorlauf bzw. Dauer und Umfang verändern?

Die mögliche Ausgestaltung zukünftiger Verfahren und Prozesse in den Streitkräften ist Gegenstand der noch andauernden Untersuchungen. Kriterien sind dabei der effiziente Umgang mit Ressourcen, konsequente Ausrichtung auf die

² Forward Air Medical Evacuation

³ Search and Rescue

Einsatzerfordernisse und die einsatzorientierte Zusammenführung von Fähigkeiten. Die zukünftigen Bedarfe des Heeres werden wie die Bedarfe der anderen militärischen Organisationsbereiche angemessen berücksichtigt. Konkrete Aussagen sind erst nach Abschluss der Untersuchungen eines Fähigkeitstransfers möglich.

e) Wie würde die Bundeswehr sicherstellen, dass die Übungsmöglichkeiten mit Einheiten des Heeres auch nach einem Transfer zur Luftwaffe unverändert bestehen bleiben?

Siehe Antwort zu Frage 3d.

4. Welche Gründe sprechen für einen Transfer der CH-53 zur Luftwaffe?

Die Luftwaffe stellt als Träger der Kernkompetenz Luftmacht in der Bundeswehr unter anderem die strategische Verlegefähigkeit, den operativ/taktischen Lufttransport und die Mittel zum strategischen AirMedEvac⁴ sicher. Mit der Übernahme der CH-53 durch die Luftwaffe würden die Fähigkeiten zum operativ/taktischen Lufttransport analog zur strategischen Verlegefähigkeit in einer Hand gebündelt und die optimale Unterstützung von streitkräftegemeinsamen Operationen hinsichtlich Luftbeweglichkeit durch bedarfsgerecht einsetzbare Lufttransportmittel sichergestellt.

a) Welche Vor- und Nachteile würden sich für die Luftwaffe aus einem Transfer der CH-53 ergeben?

Der direkte Zugriff auf modular aufgebaute, fähigkeitsorientierte und zentralisierte Kräfte und Mittel des Lufttransports hat sich im Grundbetrieb und im Einsatz (z. B. KFOR, ISAF) nachhaltig bewährt.

Die Wirtschaftlichkeit im Betrieb von Lufttransportmitteln und bei der Durchführung von Transportaufgaben wird durch eine einheitliche Führung verbessert, da die begrenzt verfügbaren Ressourcen des Lufttransports angepasst und auf die jeweilige Anforderung priorisiert zugewiesen und demzufolge optimiert eingesetzt werden können.

Durch das Zusammenfassen von Kräften mit vergleichbarem Auftrag können Verfahrensabläufe im Sinne einer optimalen Auftragserfüllung verbessert werden. Positive Erfahrungen aus den bisherigen Einsätzen mit der Zusammenführung von Lufttransportkräften (CH-53 und C-160 Transall) im Einsatzgeschwader Mazar-e-Sharif belegen diesen Synergiegewinn.

Die konzertierte Einbindung von strategischen und operativ/taktischen Luft-transportmitteln in den Planungs- und Beauftragungsprozess erhöht durch flexible bedarfs- und zeitgerechte Zuteilung von Ressourcen die Effizienz und Effektivität im Einsatz.

b) Inwiefern wäre mit einer Veränderung des Auftrags der CH-53-Staffeln zu rechnen?

Die Fähigkeit zur luftgestützten Rettung und Rückführung im Gesamtspektrum Joint Personnel Recovery (JPR) würde durch die Zuordnung der Teilbefähigung Recovery (TB-R) zur Luftwaffe als Kompetenzträger für Combat Search and Rescue (CSAR) dort zusammengeführt und optimiert. In Ergänzung zum bisherigen Fähigkeitsspektrum CH-53 wäre mit einer stärkeren Ausrichtung auf

⁴ Air Medical Evacuation

diese Fähigkeiten zu rechnen, ggf. auch über die Fähigkeit Joint Personnel Recovery (JPR) hinaus in Richtung Combat Search and Rescue (CSAR).

c) Welchen Auftrag würden die CH-53 bei der Luftwaffe übernehmen?

Es ergäben sich grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen zum bisherigen Auftrag.

d) Welche Auswirkungen würde die Bundeswehr auf die Zahl der Einheiten, Dienstposten, Standorte, an denen CH-53 betrieben werden, erwarten?

Aussagen zu Auswirkungen sind erst möglich, wenn zu den erforderlichen Strukturanpassungen der Bundeswehr entschieden ist.

Eine abschließende Entscheidung erfolgt im Kontext der für 2011 anstehenden Gesamtentscheidungen des Bundesministers der Verteidigung zu Struktur und Stationierung. Aussagen zur künftigen Stationierung sind vor diesem Hintergrund derzeit nicht möglich.

e) Wie würde die Bundeswehr sicherstellen, dass sich aus einem Transfer zur Luftwaffe keine Laufbahnnachteile für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten ergeben?

Die Reduzierungen des Personalumfangs der Streitkräfte werden querschnittlich Personalüberhänge hervorrufen, sowohl bei der Luftwaffe, wie auch beim Heer. Da sich Laufbahnchancen stets auf die personellen Soll-Größen eines neuen Personalstrukturmodells beziehen, bedeuten personelle Überhänge immer eine statistische Verschlechterung der Realisierungswahrscheinlichkeit von individuellen Förderperspektiven. Diese Nachteile können nur durch Abbau der personellen Überhänge, z. B. im Rahmen eines Reformbegleitprogramms, ausgeglichen werden.

Wie beschrieben ergeben sich diese Nachteile jedoch ausdrücklich nicht aus dem Fähigkeitstransfer, sondern aus der Neuausrichtung der gesamten Bundeswehr und sie entstehen unabhängig von der Frage, in welcher Teilstreitkraft die Verantwortung für ein bestimmtes Waffensystem verortet wird.

f) In welchem Maße würden Dienstposten des Heeres zum weiteren Betrieb der CH-53 zur Luftwaffe übertragen?

Die Ausplanung von Dienstposten im Bereich der Luftwaffe erfolgt ausschließlich aufgabenorientiert. Derzeit im Bereich des Heeres ausgeplante Dienstposten, die zum Betrieb und zum Erhalt der operativen Einsatzfähigkeit der CH-53 erforderlich sind, werden auch in einer zukünftigen Luftwaffenstruktur mit CH-53 in einem noch zu entscheidenden Umfang berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung des Übergangs wird derzeit untersucht.

g) Wie würde die Bundeswehr sicherstellen, dass die betroffenen Soldatinnen und Soldaten im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Dienst durch einen Transfer zur Luftwaffe nicht übermäßig belastet werden?

Ein Fähigkeitstransfer zur Luftwaffe bedeutet per se keine zusätzliche Belastung und stellt daher grundsätzlich auch keine zusätzliche Belastung für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst dar. Die Standortfrage würde sich im Zusammenhang mit den Stationierungsentscheidungen des Bundesministers der Verteidigung unabhängig von einer Transferentscheidung ohnehin stellen.

Dennoch wurden entsprechende Leitlinien entwickelt, die im Zuge der Neuausrichtung insgesamt und insbesondere im Falle eines Fähigkeitstransfers den Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Dienst im Sinne einer maximalen Reduzierung von negativen Einflüssen Rechnung tragen. Dies umfasst besonders die frühzeitige Einbindung aller Betroffenen in die Planungsprozesse.

h) Welche Kosten würde dieser Transfer voraussichtlich verursachen?

Kosten und Betriebsausgaben für das Waffensystem CH-53 fallen unabhängig von der Zugehörigkeit zur Teilstreitkraft in gleicher Höhe an.

Schwankungen in den Kosten für das Waffensystem CH-53 könnten sich aus Veränderungen in der Stückzahl der betriebenen Waffensysteme und/oder möglichen Standortveränderungen ergeben. Beide Aspekte sind unabhängig von Transferüberlegungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Bundeswehr zu sehen.

i) Welche konkreten Investitionen wären erforderlich, damit die CH-53 ihren Auftrag auch nach einem Transfer zur Luftwaffe erfüllen können?

Investitionsabsichten, die einem Fähigkeitstransfer geschuldet sind, bestehen nicht. Derzeit laufende Rüstungsmaßnahmen am Waffensystem CH-53 stehen und standen nicht in Abhängigkeit von einem möglichen Fähigkeitstransfer.

5. Welche Sorgen im Hinblick auf einen Transfer der CH-53 zur Luftwaffe wurden durch Angehörige der betroffenen Einheiten bisher vorgebracht?

Das betroffene Personal wird mit größtmöglicher Transparenz durch die verantwortlichen truppendienstlichen Vorgesetzten in den Prozess der Umsetzung eines möglichen Fähigkeitstransfers nach Abstimmung grundsätzlicher Positionen und Rahmenbedingungen einbezogen. Dies gilt für alle von Veränderungen betroffenen Truppenteile der Bundeswehr. Derzeit ist die Ämterebene Heer und Luftwaffe in die Untersuchungen auf ministerieller Ebene zu den grundsätzlichen Aspekten des möglichen Fähigkeitstransfers CH-53 umfassend eingebunden. Sachstände werden unmittelbar weitergegeben, so dass der Informationspflicht nachgekommen wird.

Die im Bundesministerium der Verteidigung bearbeiteten Anfragen von den Angehörigen der betroffenen CH-53-Verbände zum möglichen Fähigkeitstransfer befassen sich im Kern mit den Aspekten Rational der Untersuchungen, Information der Betroffenen, Zukunftsfähigkeit der Standorte und Mehrwert für die Streitkräfte.

Ergänzend zur Beantwortung von Einzelanfragen wurde Angehörigen und der Führung der beiden betroffenen CH-53-Verbände zuletzt am 14. Juni 2011 anlässlich eines Besuches auf Ebene Staatssekretär die Gelegenheit zum Meinungsaustausch gegeben und dabei durch die Führungsstäbe von Heer und Luftwaffe das Rational zum möglichen Fähigkeitstransfer und der Sachstand der laufenden Untersuchungen dargelegt.

6. Welche Konsequenzen würden sich für die Verfügbarkeit der CH-53 im Auslandseinsatz ergeben?

Keine nachteiligen.

Das Waffensystem CH-53 könnte effizienter eingesetzt werden (siehe Antwort zu Frage 4a).

7. Welche sonstigen Veränderungen würden sich für die CH-53-Staffeln aus einem Transfer zur Luftwaffe ergeben?

Mögliche sonstige Veränderungen sind Gegenstand der laufenden Untersuchungen zur Umsetzung eines möglichen Transfers.

8. Warum werden nach wie vor drei Teilstreitkräfte Hubschrauberstaffeln vorhalten?

Die Zusammenführung aller Hubschrauberkräfte wurde bereits frühzeitig im Rahmen der Strukturüberlegungen geprüft. Potential zur deutlichen Steigerung von Effektivität und Effizienz konnte nicht ermittelt werden. Die aufgabenspezifische Zusammenführung, wie sie jetzt durch Luftwaffe und Heer geprüft wird, erlaubt dagegen eine auf den Einsatz verbundener Kräfte optimierte und effiziente Auftragserfüllung.

In welchem Maße wäre eine Bündelung der Fähigkeiten in einer Teilstreitkraft effektiver bzw. wirtschaftlicher?

Siehe Antwort zu Frage 8.

